

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/2443 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen und die Richtlinie 97/43/EURATOM des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/EURATOM in nationales Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung, die im Wesentlichen von der Bundesregierung übernommene Maßgaben des Bundesrates enthält.

Entscheidung mit großer Mehrheit

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch das Gesetz sowie die darin vorgesehenen Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen ist mit geringfügigen Ausnahmen weder bei Haushaltsausgaben ohne solchen noch mit Vollzugsaufwand mit zusätzlichen Kosten zu rechnen. Auch im Übrigen sind durch dieses Gesetz zusätzliche Kosten allenfalls in vernachlässigbarer Höhe zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/2443 – in der aus der
anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 23. Februar 2000

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie
Vorsitzender

Horst Kubatschka
Berichterstatter

Dr. Paul Laufs
Berichterstatter

Dr. Reinhard Loske
Berichterstatter

Ulrike Flach
Berichterstatterin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz

– Drucksache 14/2443 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes¹⁾
zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften
für die Umsetzung
von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz
vom 23. 12. 1999**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Radioaktive Stoffe (Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe) im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, die ein Radionuklid oder mehrere Radionuklide enthalten und deren Aktivität oder *Konzentration* im Zusammenhang mit der Kernenergie oder dem Strahlenschutz nach den Regelungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht außer Acht gelassen werden kann. Kernbrennstoffe sind besondere spaltbare Stoffe in Form von

1. Plutonium 239 und Plutonium 241,
2. mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertem Uran,
3. jedem Stoff, der einen oder mehrere der in Nummer 1 und 2 genannten Stoffe enthält,
4. Stoffen, mit deren Hilfe in einer geeigneten Anlage eine sich selbst tragende Kettenreaktion auf-

¹⁾ Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die Umsetzung der Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. EG Nr. L 159 S. 1) und für die Umsetzung der Richtlinie 97/43/EURATOM des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/EURATOM (Abl. EG Nr. L 80 S. 22).

**Entwurf eines Gesetzes¹⁾
zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften
für die Umsetzung
von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Radioaktive Stoffe (Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe) im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, die ein Radionuklid oder mehrere Radionuklide enthalten und deren Aktivität oder **Aktivitätskonzentration** im Zusammenhang mit der Kernenergie oder dem Strahlenschutz nach den Regelungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht außer Acht gelassen werden kann. Kernbrennstoffe sind besondere spaltbare Stoffe in Form von

1. Plutonium 239 und Plutonium 241,
2. mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertem Uran,
3. jedem Stoff, der einen oder mehrere der in Nummer 1 und 2 genannten Stoffe enthält,
4. Stoffen, mit deren Hilfe in einer geeigneten Anlage eine sich selbst tragende Kettenreaktion auf-

¹⁾ Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die Umsetzung der Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. EG Nr. L 159 S. 1) und für die Umsetzung der Richtlinie 97/43/EURATOM des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/EURATOM (Abl. EG Nr. L 80 S. 22).

Entwurf

rechterhalten werden kann und die in einer Rechtsverordnung bestimmt werden;

der Ausdruck „mit den Isotopen 235 und 233 angereichertem Uran“ bedeutet Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, dass die Summe der Mengen dieser beiden Isotope größer ist als die Menge des Isotops 238 multipliziert mit dem in der Natur auftretenden Verhältnis des Isotops 235 zum Isotop 238.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Aktivität oder *Konzentration* eines Stoffes kann im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 *insbesondere* außer Acht gelassen werden, wenn dieser *Freigrenzen* nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterschreitet. *Satz 1 gilt für im Rahmen einer Genehmigung nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung anfallende Stoffe mit der Maßgabe, dass eine Freigabe erteilt und die Feststellung wirksam getroffen worden ist, dass die Freigabewerte nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht überschritten werden.*“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 9c wird wie folgt gefasst:

„§ 9c

Landessammelstellen

Für das Lagern oder Bearbeiten radioaktiver Abfälle in Landessammelstellen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 sind die für den Umgang mit diesen radioaktiven Stoffen geltenden Genehmigungsvorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen anwendbar.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „oder Anzeige bedürfen“ die Worte „sowie unter welchen

Beschlüsse des 16. Ausschusses

rechterhalten werden kann und die in einer Rechtsverordnung bestimmt werden;

der Ausdruck „mit den Isotopen 235 und 233 angereichertem Uran“ bedeutet Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, dass die Summe der Mengen dieser beiden Isotope größer ist als die Menge des Isotops 238 multipliziert mit dem in der Natur auftretenden Verhältnis des Isotops 235 zum Isotop 238.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Aktivität oder **Aktivitätskonzentration** eines Stoffes kann im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 außer Acht gelassen werden, wenn dieser nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung

1. **festgelegte Freigrenzen** unterschreitet,

2. **soweit es sich um einen im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung anfallenden Stoff handelt, festgelegte Freigabewerte unterschreitet und der Stoff freigegeben worden ist,**

3. **soweit es sich um einen Stoff natürlichen Ursprungs handelt, der nicht auf Grund seiner Radioaktivität, als Kernbrennstoff oder zur Erzeugung von Kernbrennstoff genutzt wird, nicht der Überwachung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegt.**

Abweichend von Satz 1 kann eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung für die Verwendung von Stoffen am Menschen oder für den zweckgerichteten Zusatz von Stoffen bei der Herstellung von Arzneimitteln, Medizinprodukten oder Konsumgütern oder deren Aktivierung festlegen, in welchen Fällen die Aktivität oder Aktivitätskonzentration eines Stoffes nicht außer Acht gelassen werden kann.“

c) unverändert

d) unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Voraussetzungen und mit welchen Nebenbestimmungen sowie in welchem Verfahren eine Freigabe radioaktiver Stoffe zum Zweck der Entlassung aus der Überwachung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder eine Entlassung radioaktiver Stoffe natürlichen Ursprungs aus der Überwachung nach diesen Vorschriften erfolgt“ angefügt.

bb) In Nummer 5 werden nach den Worten „nicht verwendet“ die Worte „oder nur in bestimmter Art und Weise beseitigt oder nicht in Verkehr gebracht oder grenzüberschreitend verbracht“ eingefügt.

cc) Nach Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:

„7. dass zum Schutz vor ionisierenden Strahlen natürlichen Ursprungs näher zu bezeichnende Arbeiten einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen,

8. dass der zweckgerichtete Zusatz radioaktiver Stoffe bei der Herstellung von Arzneimitteln, Medizinprodukten oder Konsumgütern oder deren Aktivierung und die grenzüberschreitende Verbringung solcher Erzeugnisse einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sofern eine Freigabe radioaktiver Stoffe oder eine Entlassung radioaktiver Stoffe natürlichen Ursprungs nach einer auf Grund von Absatz 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung die Beseitigung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder den auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen vorsieht, dürfen diese Stoffe nach den genannten Vorschriften nicht wieder verwendet oder verwertet werden.“

4. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach den Worten „welche Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen“ die Worte „einschließlich der Rechtfertigung im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. EG Nr. L 159 S. 1) und Artikel 3 der Richtlinie 97/43/EURATOM des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/EURATOM (ABl. EG Nr. L 180 S. 22)“ eingefügt und die Worte „sowie beim Umgang und Verkehr mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art“ durch die Worte „beim Umgang und Verkehr mit Anlagen, Geräten

4. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art, beim zweckgerichteten Zusatz radioaktiver Stoffe oder bei der Aktivierung von Stoffen, zum Schutz vor ionisierenden Strahlen natürlichen Ursprungs bei Arbeiten“ ersetzt.

- b) Nach der Nummer 3 werden folgende Nummern 3a bis 3c eingefügt:

„3a. dass und auf welche Weise zur Bewertung von Vorhaben zur Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen in der medizinischen Forschung eine Ethikkommission zu beteiligen ist, welche Anforderungen an die Unabhängigkeit und Sachkunde einer solchen Ethikkommission zu stellen sind, und unter welchen Voraussetzungen ihre Registrierung vorzunehmen oder zu widerrufen ist und wie dies öffentlich bekannt gemacht wird,

3b. dass und auf welche Weise diagnostische Referenzwerte im Zusammenhang mit der Ausübung der Heil- oder Zahnheilkunde zur Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen ermittelt, erstellt und veröffentlicht, die medizinischen Strahlenexpositionen von Personen ermittelt und dazu jeweils Erhebungen durchgeführt werden,

3c. dass *und auf welche Weise von den zuständigen Behörden bestimmte ärztliche und zahnärztliche Stellen* Prüfungen durchführen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen in der Medizin die Erfordernisse der medizinischen Wissenschaft beachtet werden und die angewendeten Verfahren und eingesetzten Geräte den jeweiligen notwendigen Qualitätsstandards zur Gewährleistung einer möglichst geringen Strahlenexposition von Patienten entsprechen, und dass und auf welche Weise die Ergebnisse der Prüfungen den zuständigen Behörden mitgeteilt werden,“

- c) In Nummer 4 werden nach den Worten „aufgehalten haben“ die Worte „oder Arbeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 ausführen oder ausgeführt haben“ und nach den Worten „vorzunehmen ist“ die Worte „sowie dass und auf welche Weise beim Betrieb von Flugzeugen Strahlenexpositionen von Personen durch kosmische Strahlung ermittelt, registriert und an eine näher zu bezeichnende oder auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung zu bestimmende Stelle übermittelt werden und dass diese Stellen die Mitteilungen an das Strahlenschutzregister weiterleiten“ eingefügt.

- d) Nach der Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

Beschlüsse des 16. Ausschusses

- b) Nach der Nummer 3 werden folgende Nummern 3a bis 3c eingefügt:

„3a. unverändert

3b. unverändert

3c. dass **die zuständigen Behörden ärztliche und zahnärztliche Stellen bestimmen und festlegen, dass und auf welche Weise die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen** Prüfungen durchführen, mit den sichergestellt wird, dass bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen in der Medizin die Erfordernisse der medizinischen Wissenschaft beachtet werden und die angewendeten Verfahren und eingesetzten Geräte den jeweiligen notwendigen Qualitätsstandards zur Gewährleistung einer möglichst geringen Strahlenexposition von Patienten entsprechen, und dass und auf welche Weise die Ergebnisse der Prüfungen den zuständigen Behörden mitgeteilt werden,“

- c) unverändert

- d) unverändert

Entwurf

- „4a. dass für die Ermittlung von Strahlenexpositionen die zuständigen Behörden Messstellen bestimmen,“
- e) Nach der Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
- „7a. dass und auf welche Weise die Bevölkerung im Hinblick auf sicherheitstechnisch bedeutsame Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, insbesondere Unfälle, über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen zu unterrichten ist sowie dass und auf welche Weise Personen, die bei Rettungsmaßnahmen im Falle einer radiologischen Notstandssituation eingesetzt werden oder eingesetzt werden können, über mögliche Gesundheitsgefährdungen und Vorsichtsmaßnahmen unterrichtet werden“,
- f) Nach der Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
- „9a. dass und auf welche Weise Rückstände und sonstige Materialien aus Arbeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 zu verwerten oder zu beseitigen sind, insbesondere dass und auf welche Weise radioaktive Verunreinigungen durch solche Rückstände oder sonstige Materialien zu entfernen sind,“
- g) In Nummer 11 werden nach den Worten „Kenntnisse und Fähigkeiten“ ein Komma sowie die Worte „insbesondere hinsichtlich Berufserfahrung, Eignung, Einweisung in die Sachverständigentätigkeit, Umfang an Prüftätigkeit und sonstiger Voraussetzungen und Pflichten“, und nach den Worten „der in § 20 genannten Sachverständigen“ die Worte „und der Personen, die als behördlich bestimmte Sachverständige nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung tätig werden“, eingefügt.
- h) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
- „12. welche Anforderungen an die erforderliche Fachkunde oder an die notwendigen Kenntnisse der Personen zu stellen sind, die beim Umgang mit oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen sowie bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen nach den §§ 7, 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder bei der Stilllegung oder dem Abbau von Anlagen oder von Anlagenteilen nach § 7 Abs. 3 tätig sind oder den sicheren Einschluss oder damit zusammenhängende Tätigkeiten ausüben, welche Nachweise hierüber zu erbringen sind und

Beschlüsse des 16. Ausschusses

- e) unverändert
- f) unverändert
- g) **Nach der Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:**
- „10a. dass die zuständigen Behörden Personen und Organisationen zu Sachverständigen behördlich bestimmen können,“**
- h) In Nummer 11 werden nach den Worten „Kenntnisse und Fähigkeiten“ ein Komma sowie die Worte „insbesondere hinsichtlich Berufserfahrung, Eignung, Einweisung in die Sachverständigentätigkeit, Umfang an Prüftätigkeit und sonstiger Voraussetzungen und Pflichten“, und nach den Worten „der in § 20 genannten Sachverständigen“ die Worte „und der Personen, die als behördlich bestimmte Sachverständige nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung tätig werden“, eingefügt.
- i) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
- „12. welche Anforderungen an die erforderliche Fachkunde oder an die notwendigen Kenntnisse der Personen zu stellen sind, die beim Umgang mit oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen sowie bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen nach den §§ 7, 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder bei der Stilllegung oder dem Abbau von Anlagen oder von Anlagenteilen nach § 7 Abs. 3 tätig sind oder den sicheren Einschluss oder damit zusammenhängende Tätigkeiten ausüben, welche Nachweise hierüber zu erbringen sind und

Entwurf

auf welche Weise die nach den §§ 23 und 24 zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden das Vorliegen der erforderlichen Fachkunde oder der notwendigen Kenntnisse prüfen, welche Anforderungen an die Anerkennung von Lehrgängen bei der Erbringung des Fachkundenachweises zu stellen sind und inwieweit die Personen in bestimmten Abständen an einem anerkannten Lehrgang teilzunehmen haben,“

5. § 12b wird wie folgt gefasst:

„§ 12b**Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe**

(1) Zum Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung radioaktiver Stoffe führen können, führen die nach den §§ 23 und 24 zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden eine Überprüfung der hierzu erforderlichen Zuverlässigkeit der Personen, die beim Umgang mit oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen sowie bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen im Sinne der §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 sowie von Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 tätig sind, mit deren schriftlichem Einverständnis durch. Es wird entweder eine umfassende Zuverlässigkeitsüberprüfung (Kategorie 1), eine erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung (Kategorie 2) oder eine einfache Zuverlässigkeitsüberprüfung (Kategorie 3) durchgeführt.

(2) Bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung treffen die zuständigen Behörden folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der Überprüfungskategorien und unter Berücksichtigung der Verantwortung des Betroffenen, der Zugangsberechtigung zu den Sicherheitsbereichen, der Art der kerntechnischen Einrichtung, insbesondere von Art und Menge der radioaktiven Stoffe sowie bei der Beförderung radioaktiver Stoffe zusätzlich unter Berücksichtigung von Verpackung und Transportmittel verhältnismäßig abzustufen sind:

1. Prüfung der Identität des Betroffenen,
2. Anfragen beim Bundes- und Landeskriminalamt, den sonstigen Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie den Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Erkenntnissen,
3. Anfrage bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung der hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit des Betroffenen für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, wenn der Betroffene vor dem 1. Januar 1970 geboren wurde und Anhaltspunkte für eine solche Tätigkeit vorliegen,

Beschlüsse des 16. Ausschusses

auf welche Weise die nach den §§ 23 und 24 zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden das Vorliegen der erforderlichen Fachkunde oder der notwendigen Kenntnisse prüfen, welche Anforderungen an die Anerkennung von Lehrgängen bei der Erbringung des Fachkundenachweises zu stellen sind und inwieweit die Personen in bestimmten Abständen an einem anerkannten Lehrgang teilzunehmen haben,“

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

4. a) Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister oder
- b) Einholung eines Führungszeugnisses für Behörden nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes.

(3) Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen kann die zuständige Behörde eine oder mehrere Anfragen der nächsthöheren Überprüfungskategorie durchführen sowie zusätzlich

1. bei Strafverfolgungsbehörden anfragen,
2. staatsanwaltliche Ermittlungs- oder Strafakten beziehen,
3. bei der Überprüfung im Rahmen von Genehmigungen zur Beförderung radioaktiver Stoffe Auszüge aus dem Verkehrszentralregister einholen.

(4) Die zuständige Behörde gibt dem Betroffenen Gelegenheit, sich zu äußern, wenn auf Grund der eingeholten Auskünfte Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen.

(5) Die im Rahmen dieser Überprüfung erhobenen Daten dürfen von den nach den §§ 23 und 24 zuständigen Behörden nur im erforderlichen Umfang gespeichert, nur für die Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit nach dieser Vorschrift genutzt und nicht an andere Stellen übermittelt werden. Die zuständige Behörde unterrichtet den Antragsteller über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung; die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse dürfen ihm nicht mitgeteilt werden. Im Fall der Nichtfeststellung der Zuverlässigkeit teilt die zuständige Behörde dies dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mit.

(6) Die Einzelheiten der Überprüfung, die nähere Zuordnung zu den Überprüfungskategorien nach Maßgabe des Absatzes 2, die Bestimmung der Frist, in der Überprüfungen zu wiederholen sind, die Einzelheiten der Erhebung sowie die Lösungsfristen werden in einer Rechtsverordnung geregelt.“

6. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sowie die Beförderung dieser Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen“ durch die Worte „, die Beförderung dieser Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen, der zweckgerichtete Zusatz radioaktiver Stoffe und die Aktivierung von Stoffen, soweit hierfür Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz bestehen, sowie Arbeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt. 6. unverändert
7. § 21 wird wie folgt geändert: 7. unverändert
 - a) In Absatz 1 Nr. 4 werden nach den Worten „soweit es nach § 23 zuständig ist“ ein Komma gesetzt und die Worte „und des Luftfahrt-Bundesamtes, soweit es nach § 23b zuständig ist“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) In den Fällen

Entwurf

1. des Widerrufs oder der Rücknahme einer in Absatz 1 bezeichneten Amtshandlung, sofern der Betroffene dies zu vertreten hat und nicht bereits nach Absatz 1 Kosten erhoben werden,
2. der Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer in Absatz 1 bezeichneten Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde,
3. der Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer in Absatz 1 bezeichneten Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung,
4. der vollständigen oder teilweisen Zurückweisung oder der Zurücknahme eines Widerspruchs gegen
 - a) eine in Absatz 1 bezeichnete Amtshandlung oder
 - b) eine nach Absatz 1 in Verbindung mit der nach Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung festgesetzte Kostenentscheidung

werden Kosten erhoben. Die Gebühr darf in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 4 Buchstabe a bis zur Höhe der für eine Amtshandlung festzusetzenden Gebühr, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis zur Höhe von drei Vierteln der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr und in den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 Buchstabe b bis zur Höhe von zehn vom Hundert des streitigen Beitrages festgesetzt werden.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt.

bb) Nach Nummer 6 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. die Einrichtung und Führung eines Registers für Ethikkommission im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, deren Registrierung und den Widerruf der Registrierung,

8. die Ermittlung, Erstellung und Veröffentlichung von diagnostischen Referenzwerten, die Ermittlung der medizinischen Strahlenexposition von Personen und die dazu jeweils erforderlichen Erhebungen auf Grund einer Verordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angekündigt:

„(3) In einer Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass das Bundesamt für Strahlenschutz zuständig ist für

1. die Genehmigung für die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen in der medizinischen Forschung,

Beschlüsse des 16. Ausschusses

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

2. die Zulassung der Bauart von Anlagen, Geräten oder sonstigen Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art.“

9. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

„§ 23b

Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes

Das Luftfahrt-Bundesamt ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen zum Schutz vor Strahlenexpositionen von Personen durch kosmische Strahlung beim Betrieb von Flugzeugen. Abweichend von Satz 1 sind für diese Überwachung bei Flugzeugen, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung betrieben werden, dieses Ministerium oder die von ihm bezeichneten Dienststellen zuständig.“

10. § 24 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung werden die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zuständigkeiten durch dieses Bundesministerium oder die von ihm bezeichneten Dienststellen im Benehmen mit dem für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministerium wahrgenommen. Dies gilt auch für zivile Arbeitskräfte bei *Truppen und einem zivilen Gefolge, die sich auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.*“

11. In § 25 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

12. § 26 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „radioaktiver Stoffe am“ durch die Worte „von radioaktiven Stoffen oder Beschleunigern an“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „des radioaktiven Stoffes“ die Worte „oder des Beschleunigers“ eingefügt und die Worte „der radioaktiven Stoffe“ gestrichen.

13. In § 54 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und § 21b Abs. 3“ durch die Angabe „ , § 21b Abs. 3 und § 23 Abs. 3“ ersetzt.

14. § 58 wird wie folgt gefasst:

§ 58

Übergangsvorschriften

(1) Vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erteilte Genehmigungen zum Zweck der Entlassung von Stoffen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 gelten, sofern es sich nicht um Genehmigungen zur Stilllegung von Anlagen oder Einrichtungen handelt, als Freigaben nur vorläufig fort. Eine nach Satz 1 als Freigabe nur vorläufig fortgeltende Genehmigung erlischt spätestens,

- 1. wenn nicht bis zum ... [einsetzen: drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine*

9. unverändert

10. § 24 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3)Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung werden die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zuständigkeiten durch dieses Bundesministerium oder die von ihm bezeichneten Dienststellen im Benehmen mit dem für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministerium wahrgenommen. Dies gilt auch für zivile Arbeitskräfte bei **sich auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Truppen und zivilen Gefolgen.**“

11. unverändert

12. unverändert

13. unverändert

14. § 58 wird wie folgt gefasst:

§ 58

Übergangsvorschriften

Entwurf

Freigabe im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 nach einer auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung beantragt wird oder

2. *im Falle rechtzeitiger Antragsstellung im Sinne der Nummer 1 die Entscheidung über den Antrag unanfechtbar geworden ist;*

sofern eine nach Satz 1 nur vorläufig fortgeltende Freigabe befristet ist, erlischt sie spätestens zu diesem im Bescheid festgelegten Zeitpunkt.

(2) § 21 Abs. 1a ist auch auf die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] anhängigen Verwaltungsverfahren anzuwenden, soweit zu diesem Zeitpunkt die Kosten nicht bereits festgesetzt sind.“

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 21 Abs. 1a ist auch auf die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] anhängigen Verwaltungsverfahren anzuwenden, soweit zu diesem Zeitpunkt die Kosten nicht bereits festgesetzt sind.“

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über die Einrichtung eines Bundesamtes
für Strahlenschutz**

Das Gesetz über die Einrichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 698) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Kosten

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, zur Deckung der auf Grund von Amtshandlungen des Bundesamtes für Strahlenschutz entstehenden Aufwendungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Erstattung von Auslagen anzuordnen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung. Kostenvorschriften des Atomgesetzes oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.“

Artikel 3

**Änderung der Kostenverordnung
zum Atomgesetz**

Die Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die durch die Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2078) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 Nr. 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

**Änderung der Kostenverordnung
zum Atomgesetz**

Die Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die durch die Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2078) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 Nr. 5 wird aufgehoben.

2. **In § 5 Nr. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:**

„Bei regelmäßigen wiederkehrenden Amtshandlungen können abweichend von Satz 1 Abschläge erhoben werden, die bei der nachfolgenden Gebührensatzfestsetzung zu verrechnen sind.“

Entwurf

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Kosten der staatlichen Verwahrung

(1) Die Gebühr für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen nach § 5 des Atomgesetzes beträgt

1. bei Kernbrennstoffen, die nicht in einem Zustand oder Behälter abgeliefert worden sind, der eine dauerhaft sichere und weitgehend wartungsfreie Verwahrung ermöglicht, für jeden angefangenen Monat 200 bis 15 000 Deutsche Mark,
2. bei Kernbrennstoffen, die in einem Zustand oder Behälter abgeliefert worden sind, der eine dauerhaft sichere und weitgehend wartungsfreie Verwahrung ermöglicht, für jeden angefangenen Monat 200 bis 6 000 Deutsche Mark,

je Quadratmeter der Fläche, die für die Lagerung der Kernbrennstoffe eines Ablieferers in Anspruch genommen wird. Die im Einzelfall in Anspruch genommene Fläche ist unter Berücksichtigung der Verpackung des Behälters, in dem sich die aufbewahrten Kernbrennstoffe befinden, und unter Hinzurechnung eines gegebenenfalls zur Vorsorge gegen Schäden erforderlichen Sicherheitsabstands zu ermitteln; sie ist auf volle Quadratdezimeter aufzurunden. Die vom einzelnen Ablieferer zu erhebende Gebühr ist nach dem Verhältnis der in Anspruch genommenen Fläche zu der insgesamt für die staatliche Verwahrung vorgehaltenen Fläche zu berechnen.

(2) Können Kernbrennstoffe oder Behälter mit Kernbrennstoffen in gestapelter Form aufbewahrt werden, gilt für die nicht auf dem Boden gelagerten Kernbrennstoffe oder Behälter diejenige Fläche als in Anspruch genommen, die benötigt würde, wenn die Kernbrennstoffe oder Behälter auf dem Boden gelagert wären. Werden von verschiedenen Ablieferern abgegebene Kernbrennstoffe in einem Behälter gemeinsam verwahrt, ist die von dem einzelnen Ablieferer zu erhebende Gebühr anteilig nach dem Verhältnis des von ihm in Anspruch genommenen Rauminhalts zu dem Rauminhalt des gesamten Behälters zu berechnen.

(3) Bei Kernbrennstoffen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist die zu erhebende Gebühr unter Einbeziehung des Sach- und Personalaufwandes festzusetzen, der für die Herstellung eines dauerhaft sicheren und weitgehend wartungsfreien Zustandes der Kernbrennstoffe entstanden ist.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht am Ende des Jahres, sofern die Verwahrung über das jeweils laufende Kalenderjahr hinaus andauert, im Übrigen mit der Beendigung der Verwahrung. Soweit der im Laufe eines Jahres entstandene Aufwand auf Kosten beruht, die vorhersehbar während des gesamten Jahres in feststehender Höhe entstehen, können zur Deckung dieses Aufwands Gebühren bereits am Ende eines jeden Monats erhoben werden.“

Beschlüsse des 16. Ausschusses

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Kosten der staatlichen Verwahrung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Artikel 4**Artikel 4****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

unverändert

Die auf Artikel 3 beruhende Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz kann auf Grund der Ermächtigung des § 21 Abs. 3 des Atomgesetzes geändert werden.

Artikel 5**Artikel 5****Inkrafttreten**

unverändert

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1, 7 Buchstabe a, Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nr. 9 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 7 Buchstabe a, Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nr. 9 tritt an dem Tage in Kraft, an dem eine auf Grund von § 11 Abs. 1 Nr. 3 und § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, 3b und 4 des Atomgesetzes erlassene Rechtsverordnung in Kraft tritt.

(3) Der Tag, an dem die in Absatz 2 genannten Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft treten, ist vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Bericht der Abgeordneten Horst Kubatschka, Dr. Paul Laufs, Dr. Reinhard Loske, Ulrike Flach und Eva-Maria Bulling-Schröter

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/2443 wurde in der 84. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Januar 2000 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat einstimmig auf die Mitberatung verzichtet.

II.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen und die Richtlinie 97/43/EURATOM des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/EURATOM in nationales Recht umgesetzt werden. Inhaltlich bedeutet dies u. a. die Übernahme der europäischen Definition des radioaktiven Stoffes, die Erweiterung der Verordnungsermächtigungen der §§ 11 und 12 des Atomgesetzes sowie die entsprechende Erweiterung der Aufgaben der staatlichen Aufsicht nach § 19 des Atomgesetzes. Ferner sollen mit dem Gesetzentwurf die Voraussetzungen für weitere Kostenerhebungen geschaffen werden. Termin für die Umsetzung ist in beiden Fällen der 13. Mai 2000.

III.

Der Bundesrat hat in seiner 743. Sitzung am 15. Oktober 1999 dem Gesetzentwurf mit einer Reihe von Maßgaben zugestimmt, die von der Bundesregierung z.T. übernommen wurden.

IV.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2443 in seiner Sitzung am 23. Februar 2000 beraten.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/2443 habe zum Ziel, die Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen und die Richtlinie 97/43/EURATOM des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/EURATOM in nationales

Recht umzusetzen. Es gebe hier keinen nationalen Gestaltungsspielraum. Substanziell erfolge die Umsetzung der Richtlinie auf dem Verordnungswege, und hier insbesondere durch eine Novellierung der Strahlenschutzverordnung. Hierzu bedürfe es einer neuen gesetzlichen Ermächtigung und der Regelung behördlicher Zuständigkeiten im Atomgesetz. Gleichzeitig müssten das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz und die atomrechtliche Kostenverordnung geändert werden.

Der Bundesrat habe sich mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ausführlich auseinandergesetzt und ihm mit zehn Maßgaben sowie einer Bitte um Überprüfung zugestimmt. Die Bundesregierung habe in ihrer Gegenäußerung zugesagt, der Bitte nach Überprüfung mittelfristig nachzukommen und gleichzeitig einer Reihe von Maßgaben zugestimmt. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätten diese Änderungen dann auch mit den sieben vorgelegten Änderungsanträgen (siehe Anlage) übernommen. Weitere Maßgaben des Bundesrates, die zu Kostenbelastungen der Bundesregierung geführt hätten, seien von ihr abgelehnt und deshalb auch nicht in die vorliegenden Änderungsanträge übernommen worden. Der Gesetzentwurf habe auch nichts mit dem von der Bundesregierung und den sie tragenden Fraktionen beabsichtigten Ausstieg aus der Kernenergienutzung zu tun.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde vorgetragen, die Vorlage des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erfolge angesichts der Umsetzungsfrist 13. Mai 2000 sehr spät. Da die substanzielle Umsetzung der Richtlinien im Wesentlichen untergesetzlich erfolgen solle, gehöre es sich nach gutem parlamentarischen Brauch, dass die Bundesregierung bei Vorlage des Gesetzentwurfs, mit dem die Verordnungsermächtigungen erweitert würden, präzisiere, wie sie diese Ermächtigungen nutzen wolle. Man bitte deshalb hierzu um eine Darstellung. Weiter beantrage man, im 2. vorgelegten Änderungsantrag zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 2 Abs. 2 AtG (neu) die Formulierung wie folgt zu fassen:

„(2) Die Aktivität oder Aktivitätskonzentration eines Stoffes kann im Sinne des Absatzes 1 außer Acht gelassen werden, wenn dieser

1. *nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgelegte Freigrenzen unterschreitet,*
2. *soweit es sich um einen ... (weiterer Text unverändert)“.*

Der bestehende Text sei unstimmtig. Vom Grundsatz her trage man aber den vorgelegten Gesetzentwurf unter Einschluss der Änderungsanträge mit.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ausgeführt, die Umsetzung der genannten Richtlinien in nationales Recht diene der Fortentwicklung des Strahlenschutzes. Substanziell werde die Umsetzung insbesondere durch eine Novellierung der Strahlenschutzverordnung erfolgen. Inhaltlich gehe es u. a. um die Übernahme der europäischen Definition des radioaktiven Stoffes und die entsprechende

Erweiterung der Aufgaben der staatlichen Aufsicht nach § 19 AtG. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde weder eine Regelung zum beabsichtigten Ausstieg aus der Kernenergienutzung vorgenommen noch erfolge eine Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie. In beiden Fällen müsse ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren erfolgen.

Von Seiten der Fraktion der F.D.P. wurde festgestellt, man trage den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung unter Einschluss der vorgelegten Änderungsanträge mit.

Von Seiten der Fraktion der PDS wurde darauf hingewiesen, der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung solle den Weg für eine bislang dem Inhalt nach kaum bekannte Änderung der Strahlenschutzverordnung bereiten. Schon aus diesem Grunde werde man diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen und beantrage gleichzeitig, am heutigen Tage die Beratungen nicht abzuschließen. Weitere Ablehnungsgründe seien, dass der Gesetzentwurf den Ansatz verfolge, die Freigabe-Grenzwerte für diverse radioaktive Nuklide zu definieren. Der nuklidspezifische Ansatz setze aber einen hohen messtechnischen Aufwand und entsprechend hochqualifiziertes Personal mit den sich daraus ergebenden hohen Kosten voraus. Der Gesetzentwurf betrachte zudem keine Alternativen zur Freigabe. EU-konform könne etwa formuliert werden: „Stoffe und Gegenstände, die der Überwachung des Strahlenschutzes unterliegen, werden nicht freigegeben.“ Eine solche Alternative verspreche erheblich mehr Sicherheit hinsichtlich des gebotenen Schutzes von Leben, Gesundheit und Umwelt als eine Verbringung solcher Stoffe in Schmelzöfen und auf Hausmülldeponien.

Vom Vertreter der Bundesregierung wurde ausgeführt, die beabsichtigte Novellierung der Strahlenschutzverordnung betreffe u. a. folgende Themenbereiche:

- Absenkung der Dosiswerte für die Bevölkerung und die Arbeitskräfte:

Zum Schutz der Bevölkerung vor Strahlenexpositionen aus zielgerichteter Nutzung werde der Grenzwert von 1,5 auf 1 Millisievert im Kalenderjahr abgesenkt; der Grenzwert für beruflich strahlenexponierte Personen werde von 50 auf 20 Millisievert gesenkt. Die Neutroendosis werde dabei – wie von den EURATOM-Grundnormen verbindlich vorgegeben – bis zu zweifach höher bewertet als bisher;

- Absenkung des Störfallplanungswertes:

Der Störfallplanungswert für die Auslegung von Atomkraftwerken werde von 50 auf 20 Millisievert abgesenkt. Diese Absenkung sei aber nicht durch die EURATOM-Grundnormen bedingt. Mit dieser Absenkung wolle man der Neubewertung des Strahlenrisikos durch die Internationale Strahlenschutz-Kommission Rechnung tragen;

- Organdosen (Teilkörperdosen);
- Neugestaltung der Freigrenzen für radioaktive Stoffe (Eintritt in die strahlenschutzrechtliche Überwachung);
- umfassende Regelung der Freigabe (Entlassung aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung):

Damit werde die uneinheitliche, einzelfallbezogene Praxis in den Bundesländern durch eine transparente, fort-

schrittliche Regelung auf Rechtsverordnungsebene abgelöst;

- Schutz des ungeborenen Lebens:

Die Novelle werde den Schutz des ungeborenen Lebens bei beruflicher Strahlenexposition gebärfähiger Frauen verschärfen. Insbesondere betreffe dies Frauen, die beruflich Strahlenexpositionen ausgesetzt seien.

Was die beantragte Änderung im Text von § 2 Abs. 2 AtG anbelange, so habe man die im Änderungsantrag vorgeschlagene Formulierung mit Fachleuten aus den Bundesländern abgesprochen. Es habe Einigkeit bestanden, dass die Rechtsverordnung, auf die im Text von Absatz 2 Bezug genommen werde, auch für die nachfolgenden Nummern 2 und 3 gelten müsse.

Der Ausschuss lehnte mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS den mündlich gestellten Antrag zur Änderung des Textes in § 2 Abs. 2 AtG (siehe oben) ab.

Der Ausschuss lehnte mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU den Antrag der Fraktion der PDS ab, die Abstimmung zum Gesetzentwurf am heutigen Tage nicht durchzuführen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2443 unter Einschluss der vorgelegten Änderungsanträge (siehe Anlage) anzunehmen.

V.

Die gegenüber der Regierungsvorlage beschlossenen Änderungen begründet der Ausschuss wie folgt:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, § 2 Abs. 1 AtG (neu):	Klarstellung des Gewollten.
Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 2 Abs. 2 AtG (neu):	Die Formulierung regelt verständlicher, wann ein radioaktiver Stoff i. S. d. Atomgesetzes ist. Der Vorschlag dient damit der Verdeutlichung des Gewollten und dem besseren Verständnis der Vorschrift für den Anwender.
Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c AtG (neu):	Zur Klarstellung des fachlich Gewollten soll dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt werden.
Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe g – neu –, § 12 Abs. 1 Nr. 10a AtG (neu):	Zur Klarstellung des fachlich Gewollten soll dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 10,
§ 24 Abs. 3 AtG (neu):

Die Änderung stellt klar, dass sich nicht die Arbeitskräfte, sondern die Truppen und zivilen Gefolge auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten müssen.

Zu Artikel 1 Nr. 14,
§ 58 Abs. 1 AtG (neu):

Wie durch den Bundesrat vorgeschlagen, kann die Streichung einer Übergangsregelung für Freigabetatbestände in dem Gesetzentwurf erfolgen, da das neue Freigabeverfahren erst in der kommenden Novelle der Strahlenschutzverordnung detailliert zu regeln sein wird.

Die Streichung des § 58 Abs. 1 (neu) des Atomgesetzes in Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzentwurfs bedeutet, dass eine entsprechende Übergangsregelung im Rahmen der auf der Grundlage des dann geänderten Atomgesetzes zu novellierenden Strahlenschutzverordnung erneut zu prüfen sein wird. Es ist dabei davon auszugehen, dass der ggf. erfolgende Erlass einer Übergangsregelung in einer Novelle der Strahlenschutzverordnung durch § 11 Abs. 1 Nr. 1 (neu) des Atomgesetzes gedeckt ist.

Zu Artikel 3 Nr. 2
– neu –,
§ 5 Abs. 3 AtKostV

Die neuen Freigaberegulungen in einer Novelle der Strahlenschutzverordnung sollten dabei neben den Stoffen, die unter Neugenehmigungen nach dem Inkrafttreten der Strahlenschutzverordnung fallen, von den früher erteilten befristeten oder unbefristeten Freigabegenehmigungen erfasste Stoffe, ggf. nach einer Übergangsfrist, nur insoweit betreffen, als diese nach Inkrafttreten der Strahlenschutzverordnung zur Freigabe anfallen oder freigemessen werden.

Auf Grund der Vielzahl der im Laufe eines Jahres anfallenden kostenpflichtigen Einzelmaßnahmen kann eine Einzelfallabrechnung unpraktikabel sein. Um trotzdem ein Abrechnungsverfahren zu erreichen, das sowohl einer zeitnahen Kostenerhebung nach den atomrechtlichen Kostenvorschriften als auch der Forderung gerecht wird, für eine verwaltungsökonomische Verfahrensabwicklung zu sorgen, wird von mehreren Ländern die Erhebung von Abschlagszahlungen praktiziert. Mit vorstehender Änderung wird diese Vorgehensweise verwaltungsrechtlich verankert.

Berlin, den 23. Februar 2000

Horst Kubatschka
Berichtersteller

Dr. Paul Laufs
Berichtersteller

Dr. Reinhard Loske
Berichtersteller

Ulrike Flach
Berichterstellerin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstellerin

Anlage**Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN****1. Änderungsantrag**

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, § 2 Abs. 1 AtG (neu)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „Konzentration“ durch das Wort „Aktivitätskonzentration“ ersetzt.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

2. Änderungsantrag

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 2 Abs. 2 AtG (neu)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die Aktivität oder Aktivitätskonzentration eines Stoffes kann im Sinne des Absatzes 1 außer Acht gelassen werden, wenn dieser nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung

1. festgelegte Freigrenzen unterschreitet,
2. soweit es sich um einen im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung anfallenden Stoff handelt, festgelegte Freigabewerte unterschreitet und der Stoff freigegeben worden ist,
3. soweit es sich um einen Stoff natürlichen Ursprungs handelt, der nicht auf Grund seiner Radioaktivität, als Kernbrennstoff oder zur Erzeugung von Kernbrennstoff genutzt wird, nicht der Überwachung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegt.

Abweichend von Satz 1 kann eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung für die Verwendung von Stoffen am Menschen oder für den zweckgerichteten Zusatz von Stoffen bei der Herstellung von Arzneimitteln, Medizinprodukten oder Konsumgütern oder deren Aktivierung festlegen, in welchen Fällen die Aktivität oder Aktivitätskonzentration eines Stoffes nicht außer Acht gelassen werden kann.“

Begründung

Die Formulierung regelt verständlicher, wann ein Stoff ein radioaktiver Stoff i. S. d. Atomgesetzes ist. Der Vorschlag dient damit der Verdeutlichung des Gewollten und dem besseren Verständnis der Vorschrift für den Anwender.

3. Änderungsantrag

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c AtG (neu)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b sind in Nummer 3c die Wörter

„dass und auf welche Weise von den zuständigen Behörden bestimmte ärztliche und zahnärztliche Stellen“

durch die Wörter

„dass die zuständigen Behörden ärztliche und zahnärztliche Stellen bestimmen und festlegen, dass und auf welche Weise die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen“

zu ersetzen.

Begründung

Zur Klarstellung des fachlich Gewollten soll dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt werden.

4. Änderungsantrag

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe g – neu –, § 12 Abs. 1 Nr. 10a AtG (neu)

1. In Artikel 1 Nr. 4 ist nach Buchstabe f folgender neuer Buchstabe g einzufügen:

g) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. dass die zuständigen Behörden Personen und Organisationen zu Sachverständigen behördlich bestimmen können,“

2. Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h.

3. Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe i.

Begründung

Zur Klarstellung des fachlich Gewollten soll dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt werden.

5. Änderungsantrag

Zu Artikel 1 Nr. 10, § 24 Abs. 3 AtG (neu)

In Artikel 1 Nr. 10 ist der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Dies gilt auch für zivile Arbeitskräfte bei sich auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Truppen und zivilen Gefolgen.“

Begründung

Die Änderung stellt klar, dass sich nicht die Arbeitskräfte, sondern die Truppen und zivilen Gefolge auf

Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten müssen.

6. Änderungsantrag

Zu Artikel 1 Nr. 14, § 58 Abs. 1 AtG (neu)

1. In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 58 der Absatz 1 zu streichen.
2. Der bisherige Absatz 2 wird alleiniger § 58.

Begründung

Wie durch den Bundesrat vorgeschlagen, kann die Streichung einer Übergangsregelung für Freigabetatbestände in dem Gesetzentwurf erfolgen, da das neue Freigabeverfahren erst in der kommenden Novelle der Strahlenschutzverordnung detailliert zu regeln sein wird.

Die Streichung des § 58 Abs. 1 (neu) des Atomgesetzes in Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzentwurfs bedeutet, dass eine entsprechende Übergangsregelung im Rahmen der auf der Grundlage des dann geänderten Atomgesetzes zu novellierenden Strahlenschutzverordnung erneut zu prüfen sein wird. Es ist dabei davon auszugehen, dass der ggf. erfolgende Erlass einer Übergangsregelung in einer Novelle der Strahlenschutzverordnung durch § 11 Abs. 1 Nr. 1 (neu) des Atomgesetzes gedeckt ist. Die neuen Freigaberegelungen in einer Novelle der Strahlenschutzverordnung sollten dabei neben den Stoffen, die unter Neugenehmigungen nach dem Inkrafttreten der Strahlenschutzverordnung fallen, von den früher erteilten befristeten

oder unbefristeten Freigabegenehmigungen erfasste Stoffe, ggf. nach einer Übergangsfrist, nur insoweit betreffen, als diese nach Inkrafttreten der Strahlenschutzverordnungsnovelle zur Freigabe anfallen oder freigemessen werden.

7. Änderungsantrag

Zu Artikel 3 Nr. 2 – neu –, § 5 Abs. 3 AtKostV

1. In Artikel 3 ist nach Nummer 1 folgende neue Nummer 2 einzufügen:
 2. In § 5 Nr. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei regelmäßig wiederkehrenden Amtshandlungen können abweichend von Satz 1 Abschläge erhoben werden, die bei der nachfolgenden Gebührenfestsetzung zu verrechnen sind.“
2. Artikel 3 Nr. 2 wird Artikel 3 Nr. 3.

Begründung

Auf Grund der Vielzahl der im Laufe eines Jahres anfallenden kostenpflichtigen Einzelmaßnahmen kann eine Einzelfallabrechnung unpraktikabel sein. Um trotzdem ein Abrechnungsverfahren zu erreichen, das sowohl einer zeitnahen Kostenerhebung nach den atomrechtlichen Kostenvorschriften als auch der Forderung gerecht wird, für eine verwaltungsökonomische Verfahrensabwicklung zu sorgen, wird von mehreren Ländern die Erhebung von Abschlagszahlungen praktiziert. Mit vorstehender Änderung wird diese Vorgehensweise verwaltungsrechtlich verankert.

